



13. Sitzung vom 8. Juli 2019, Geschäft Nr. 210 auf Seite 430 im Protokoll
des Gemeinderates

210 16.04.1 Initiativen, Anfragen
Einzelinitiative zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen / Gültig-
keitserklärung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Mai 2019 stellen Aleksis Baggenstos, Bächelacherstrasse 9, 8132 Hinteregg und Marco Krieg, Weidstrasse 22, 8132 Egg, die Einzelinitiative zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen.

Initiative und Begründung

Initiativtext

Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Egg wird für die Jahre 2021 - 2023 ein Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 250'000 bewilligt.

Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Die mit dem Kredit zu finanzierenden Biodiversitätsfördermassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden.

Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat. Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkungen und den weitergehenden Handlungsbedarf.

Begründung

Die Biodiversität ist heute in einem alarmierenden Zustand. Rund die Hälfte aller Arten und Lebensraumtypen sind heute in der Schweiz bedroht. Dazu gehören viele Insekten wie Bienen, Schmetterlinge, Grashüpfer, Libellen. Im Kanton Zürich ist beispielsweise der Bestand an Feldlerchen in den letzten zehn Jahren um die Hälfte eingebrochen. Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 reichen die bisherigen Anstrengungen für eine Trendwende nicht aus. Die Gemeinden verfügen auf lokaler Ebene - auch in Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen und/oder gemeindeeigenen Naturschutzkommissionen - über eine Vielzahl an Möglichkeiten, um die Artenvielfalt zu fördern. Revitalisierte Gewässer, wertvolle Wälder und aufgewertete Waldränder, artenreiche Wiesen und Grünflächen mit einheimischen Pflanzen, Dach- und Fassadenbegrünungen, standortgebundene Bepflanzungen auf privaten Grundstücken, vernetzende Elemente wie einheimische Gehölzhecken und Baumreihen, begrünte Strassenränder, Feuchtgebiete und Moore, entsprechend gut informierte Gemeindeangestellte und Bewohnerinnen und Bewohner tragen allesamt zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt bei.

Die Gemeinden rund um den Greifensee, dessen Schutzgebiet für den Erhalt seltener Vogel- und Pflanzenarten von enormer Bedeutung ist, sind im Verband Schutz Greifensee sowie in der Greifenseestiftung vereint. Es kann sich daher anbieten, dass sie ihre Anstrengungen zum Er-



halt und Förderung der Biodiversität auf ihren Gemeindegebieten mit den anderen Ufergemeinden koordinieren.

Rechtliches

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen (§ 150 Abs. 1 GPR). In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeindevorstand sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003, GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind.

Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Erwägungen

Formell ist die Initiative gültig, da die Initianten in Egg stimmberechtigt ist. Materiell fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, da die Initiative bei Annahme einen Rahmenkredit von Fr. 250'000 auslösen wird. Daher ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Egg die Gemeindeversammlung für die Kreditgenehmigung zuständig.

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR). Die materiellen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Initiative durchführbar und genügend ausformuliert ist.

Es wird somit die Gültigkeit der Initiative festgestellt.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen, wird als gültig erklärt.
2. Die Einzelinitiative zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen, wird voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Inhaltlich wird der Gemeinderat spätestens an seiner Sitzung vom 16. September 2019 zur Initiative Stellung nehmen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. In der Regel hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung an:
Präsidiales und Sicherheit
- Marco Krieg, Weidstrasse 22, 8132 Egg
- Aleksis Baggenstos, Bächelacherstrasse 9, 8132 Hinteregg
- Gemeindeschreiber
- 16.04.1

tze

8132 Egg

Versand:

17. Juli 2019

Gemeinderat Egg
Der Präsident:


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:


Tobias Zerobin